



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Ein hundert Vnwarheytt/ Beneben Achtzehnen vnd mehrern  
verfaelschungen der Schrift/ vnd Viertzigen  
vngeschickten Consequentzen So in den ersten sibem  
kleinen Blettern/ von der halben Præfation ...**

**Pistorius, Johann**

**Coelln, 1595**

**VD16 P 3043**

XXX. vnd XXXI.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32834**

die krafft selig zumachen zulegen/ vnd dafor hielten/ daß das Kleyde vor sich selbst oder ohn den Glauben vnd Gebett die Seligkeit zu erwirbt vermöcht / welches eynigem Catholischen niemals in Sünd kommen/ vnd ich/ wann dises nicht soll erlogen sein/ nicht weys was mehr gelogen heysen kan/ War ist/ das eiliche fromme Catholische Leuth guter Intention/ vnd des H. Francisci Vorbite so vil stärker sich theylhafftig zumachen/ sich in Barfusser Kleyder begraben lassen/ daß sie aber dañher vnd ohn Glauben oder Christum ihr Seligkeit gesucht vnd ihnen gewiß gemacht/ ist wider alle Warheyte/ vnd sovil mehr/ weil ohn das die Lutherische an vns Catholischen straffen/ daß wir in individuo die Seligkeit niemandt versprechen/ oder eyniger Mensch in disem Leben sich der Seligkeit außserhalb sonderbarer Göttlicher offenbarung gewiß getrostet mög.

## XXX vnd XXXI.

Unwar ist daß die Catholische vergebung der Sünden vnd Gnad Gottes in den Wallfahrten suchen/ oder das vertrauen vnd Fundament ihrer Seligkeit auff die Römische Ablassbrieff setzen/ dann solches ein grewliche Lugen ist/ vnd die Catholische alleyn durch Christum selig zu werden/ vnd alleyn auff diß Fundament (wie sonst keyn anders kan gelegt werden) ihr Seligkeit zu gründen vnd auffzusetzen begeren.

So ist auch vnwar daß die Catholische durch Wallfarth oder Ablass eynige Schuldt ihrer Sünd abzutragen vermeynen/ wiewol nicht vnwar daß sie die zeitliche Straff dadurch hinweg zuwenden verhoffen/ von welchem vndersheydt der Schuldt vnd Straff die Lutherische keyn Wort wissen vnd nicht bedencken/ welcher massen Gott dem König Dauid (2. Samuel. 12.) durch den Propheten Nathan auff sein Buß gleichwol die verzeihung der begangenen Sünde verkünden vnd ansagen lies (Dominus (inquit) transtulit peccatum tuum) daß Gott sein Sünd hinweg genommen hat/ Aber dannoch mit solcher verzeyhung Dauid der straff nicht



e:lassen ward/ Sondern cyn weg als den andern die voran getrowte straff oberstehn müßet / wie dergleichen ihm auch 2. Reg. 24. vnd dem Volck Israel Exo. 32. vnd Num. 14. vnd Deuteron. 9. vnd König Roboamo sampt dem Volck. 2. Paral. 12. geschehen / vnd dergleichen die Schrifft voll ist / oder wann die Schrifft nichts bei ihnen giltet / solten sie doch auß täglicher erfahrung lehren / das Schuld verzeihen vnd der Sünden zeitliche Straff auffheben zu vnder verschiedene sach seien / weil sie selbst ihr gefangen Dieb vnd Mörder vor execution des vrtheyls von allen Sünden absoluiren, Aber die arme leuth / ohnangesehen diser verzeihung / dannoch cyn weg als den andern gehenckelt / geköpfft vnd gerathbrechet werden müssen / welches eynig Exempel die Lutherischen hierinnen wichtig machen solt / das sie eynmal anfiengen zwischen Verzeihung der Sünd vnd Abschaffung der zeitlichen Straffen zu vnderscheiden.

## XXXII.

Erlogen ist das die so den Ablass genommen / vom Papst auffsgrewlichst vnd schandlichst vmb ihr Heyl betrogen / vnd ins Verdammnis gestürzt worden / Aber wol kan wahr sein / das vil vnangesehen des Ablass wegen ihres Vnglaubens vnd ermangleter Buß in die Hell gefahren sein / vnd kan noch täglich geschehen / Aber das daran der Ablass schuldig sei / daran redt Hunnius die öffentliche vnwarheit / versteht auch nicht was Ablass sei / welches er doch auß des Luthers ersten Schrifften lehren könden.

## XXXIII.

Erlogen ist das mann jemals gemeynet oder gelehrt / vnd vorrecht gehalten / als köndt mann durch Closter bawen / durch Casteing des Leibs / durch das Segfwer / durch Jahrgeng vnd ander hilff der Christlichen Kirchen ohn Glauben an Christum / vnd ohn erlangte iustification selig werden / Das ist aber gelehrt vnd wirdt noch gelehrt / wann der Mensch gerechtfertiget / vnd im friden Gottes ist /